nommen wird, daß sie sich in kroatisch kontrollierten Gebieten aufhalten, und alle angeklagten Personen an das Gericht zu überstellen. In diesem Zusammenhang mißbilligt der Rat, daß die Republik Kroatien die von dem Internationalen Gericht erlassenen Haftbefehle gegen von ihm angeklagte Einzelpersonen bisher noch nicht vollzogen hat, insbesondere die Haftbefehle gegen die in dem Schreiben des Präsidenten des Gerichts vom 16. September 1996 an den Ratspräsidenten<sup>37</sup> genannten bosnischen Kroaten, und fordert den unverzüglichen Vollzug dieser Haftbefehle.

Der Rat erinnert daran, daß eine Einzelperson erst dann und nur dann im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien wegen schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht festgenommen beziehungsweise in Haft gehalten werden soll, wenn das Internationale Gericht den Fall geprüft hat und zu dem Ergebnis gekommen ist, daß der Haftbefehl, die Verfügung oder die Anklageschrift internationalen Rechtsnormen genügt.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben und ersucht den Generalsekretär, auch künftig über die Situation zu berichten und spätestens am 10. Dezember 1996 einen neuen Bericht vorzulegen."

Auf seiner 3712. Sitzung am 15. November 1996 beschloß der Rat, den Vertreter Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Kroatien

Bericht des Generalsekretärs über die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien (S/1996/883)"<sup>38</sup>.

## Resolution 1079 (1996) vom 15. November 1996

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen betreffend die Gebiete Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien der Republik Kroatien, und insbesondere auf seine Resolutionen 1023 (1995) vom 22. November 1995, 1025 (1995) vom 30. November 1995, 1037 (1996) vom 15. Januar 1996, 1043 (1996) vom 31. Januar 1996 und 1069 (1996) vom 30. Juli 1996,

in erneuter Bekräftigung seines Eintretens für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Kroatien und in dieser Hinsicht betonend, daß die Gebiete Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien integrierende Bestandteile der Republik Kroatien sind,

mit Genugtuung über die Erfolge der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien in ihren Bemühungen, die friedliche Rückkehr dieser Gebiete unter die Kontrolle der Republik Kroatien zu erleichtern,

unter Hinweis darauf, daß der Sicherheitsrat in dem am 12. November 1995 von der Regierung der Republik Kroatien und der örtlichen serbischen Gemeinschaft unterzeichneten Grundabkommen über die Region Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien<sup>5</sup> ersucht wird, zur Verwaltung der Region während des Übergangszeitraums eine Übergangsverwaltung einzurichten,

sowie unter Hinweis darauf, daß das Grundabkommen vorsieht, daß der zwölfmonatige Übergangszeitraum um höchstens einen weiteren Zeitraum dieser Dauer verlängert werden kann, sofern eine der beiden Parteien dies wünscht,

feststellend, daß die örtliche serbische Gemeinschaft darum gebeten hat, den Übergangszeitraum um zwölf Monate zu verlängern, wie vom Generalsekretär in seinem Bericht vom 28. August 1996<sup>39</sup> angegeben,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 26. Oktober 1996<sup>40</sup> und insbesondere im Hinblick auf die Empfehlungen des Generalsekretärs, wonach das Mandat der Übergangsverwaltung um sechs Monate bis zum 15. Juli 1997 verlängert werden solle, wonach eine rasche Verlängerung eine Zeit der Spannungen und politischer Unruhen verhindern würde und der Rat zu diesem Zeitpunkt die Notwendigkeit einer weiteren sechsmonatigen Präsenz der Vereinten Nationen prüfen solle,

feststellend, daß die Situation in Kroatien nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

entschlossen, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen in der Republik Kroatien zu gewährleisten, und zu diesem Zweck tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

- 1. bekundet seine volle Unterstützung für die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien und fordert die Regierung der Republik Kroatien und die örtliche serbische Gemeinschaft auf, mit der Übergangsverwaltung voll zusammenzuarbeiten und alle Verpflichtungen, die in dem Grundabkommen über die Region Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien<sup>5</sup> und in allen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats aufgeführt sind, zu erfüllen;
- 2. *fordert* die Regierung der Republik Kroatien und die örtliche serbische Gemeinschaft *auf*, mit der Übergangs-

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Ebd., Dokument S/1996/763.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Ebd., Supplement for October, November and December 1996.

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> Ebd., Supplement for July, August and September 1996, Dokument S/1996/705

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Ebd., Supplement for October, November and December 1996, Dokument

verwaltung zusammenzuarbeiten, indem sie die erforderlichen Voraussetzungen schaffen und die sonstigen Schritte unternehmen, damit in der Region im Einklang mit dem Grundabkommen Kommunalwahlen abgehalten werden können, für deren Organisation die Übergangsverwaltung verantwortlich ist;

- 3. bekräftigt die Wichtigkeit der vollen Einhaltung der in dem Grundabkommen genannten Verpflichtungen der Parteien, nämlich den höchsten Anforderungen Genüge zu tun, was die Menschenrechte und Grundfreiheiten angeht, und eine Atmosphäre des Vertrauens zwischen allen ortsansässigen Personen ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft zu fördern, und fordert in diesem Zusammenhang die Regierung der Republik Kroatien nachdrücklich auf, die Achtung der Rechte aller nationalen ethnischen Gruppen sicherzustellen;
- 4. *fordert* die Republik Kroatien und die örtliche serbische Gemeinschaft ferner *nachdrücklich auf*, Maßnahmen zu vermeiden, die zu Flüchtlingsbewegungen führen könnten, und bekräftigt im Zusammenhang mit dem Recht aller Flüchtlinge und Vertriebenen, an ihre Heimstätten zurückzukehren, das Recht aller Personen, die aus der Republik Kroatien stammen, an ihre Heimstätten in der gesamten Republik Kroatien zurückzukehren;
- 5. *unterstreicht* die Verantwortung sowohl der Republik Kroatien als auch der örtlichen serbischen Gemeinschaft, in Zusammenarbeit mit der Übergangsverwaltung und im Einklang mit ihrem Mandat die Verläßlichkeit und Wirksamkeit der Übergangspolizei zu verbessern;
- 6. ersucht den Generalsekretär, den Rat über die Ereignisse voll unterrichtet zu halten und ihm bis zum 15. Februar 1997 und danach nochmals bis zum 1. Juli 1997 über die Situation in der Region Bericht zu erstatten;
- 7. beschließt, die Präsenz der Vereinten Nationen in der Region bis zum Ende des verlängerten Übergangszeitraums, wie im Grundabkommen vorgesehen, aufrechtzuerhalten und
- *a*) beschließt, das Mandat der Übergangsverwaltung bis zum 15. Juli 1997 zu verlängern;
- b) ersucht den Generalsekretär, dem Rat so bald wie möglich nach der erfolgreichen Abhaltung der Wahlen und spätestens anläßlich seines Berichts vom 1. Juli 1997 im Hinblick auf ein sofortiges Tätigwerden des Rates Empfehlungen vorzulegen, unter Berücksichtigung der von den Parteien erzielten Fortschritte bei der Umsetzung des Grundabkommens, was die weitere Präsenz der Vereinten Nationen, möglicherweise in Gestalt einer neugegliederten Übergangsverwaltung, während des am 16. Juli 1997 beginnenden Sechsmonatszeitraums im Hinblick auf die Verwirklichung des Grundabkommens betrifft;
- 8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3712. Sitzung einstimmig verabschiedet.

## Beschlüsse

Am 19. November 1996 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>41</sup>:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 14. November 1996 betreffend die Ernennung von Oberst Harold Mwakio Tangai (Kenia) zum Leitenden Militärbeobachter der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka<sup>42</sup> den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht wurde. Sie begrüßen den in Ihrem Schreiben enthaltenen Beschluß."

Auf seiner 3727. Sitzung am 20. Dezember 1996 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Kroatien

Gemäß Resolution 1019 (1995) des Sicherheitsrats vorgelegter weiterer Bericht über die Menschenrechtssituation in Kroatien (S/1996/1011 und Korr.1)<sup>138</sup>.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>43</sup>:

"Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 5. Dezember 1996 behandelt, der gemäß Ratsresolution 1019 (1995) über Kroatien vorgelegt wurde<sup>44</sup>.

Der Rat erkennt an, daß im Hinblick auf die humanitäre Situation beträchtliche Fortschritte zu verzeichnen sind, insbesondere, was die Maßnahmen betrifft, die die Regierung Kroatiens getroffen hat, um den dringendsten humanitären Bedürfnissen der kroatisch-serbischen Bevölkerung zu entsprechen.

Obwohl sich die Sicherheitslage leicht gebessert hat, verleiht der Sicherheitsrat dennoch seiner Besorgnis Ausdruck darüber, daß es weiter zu Drangsalierungen, Plünderungen und zu Angriffen auf kroatische Serben kommt, und insbesondere darüber, daß uniformierte Mitglieder der kroatischen Armee und Polizei an mehreren dieser Vorfälle beteiligt waren. Er fordert die Regierung Kroatiens auf, ihre Bemühungen um die Verbesserung der Sicherheitslage zu intensivieren und dafür Sorge zu tragen, daß die örtliche serbische Bevölkerung in ausreichender Sicherheit leben kann, insbesondere durch den

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> S/1996/958.

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> S/1996/957.

<sup>43</sup> S/PRST/1996/48.

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996, Dokument S/1996/1011.